

Zuschussrichtlinien

Corona-Sonderversion

Gültig bis 31.12.2020



Stadtjugendring Fürth im Bayerischen Jugendring K.d.ö.R.
Fronmüllerstraße 34
90763 Fürth

Telefon: 0911/71 00 76

info@sjr-fuerth.de
www.sjr-fuerth.de

Inhalt

Präambel	4
Ziele und Grundsätze der Förderung	4
Fördervoraussetzungen	6
Übersicht über die Fördermöglichkeiten	7
1. Förderung internationaler Jugendbegegnungen	10
2. Förderung von Freizeitmaßnahmen	12
3. Förderung eines Geschwisterzuschusses bei Freizeiten	13
4. Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter_innen	14
5. Förderung der Teilnahme an Fortbildungen für Jugendleiter_innen (individuelle Förderung)	15
6. Förderung der Ausstattung und Renovierung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit	16
7. Mietzuschüsse für Jugendräume	17
8. Förderung der Projektarbeit	18
9. Anschaffungszuschuss (Förderung von Geräten und Materialien)	21

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Zuschussrichtlinien wurden in der Herbstvollversammlung des SJR am 14.11.2014 beschlossen und dem Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten der Stadt Fürth am 26.11.2014 und dem Stadtrat der Stadt Fürth am 17.12.2014 zur Zustimmung vorgelegt.

Beide Gremien haben diesen Zuschussrichtlinien in ihren jeweiligen Sitzungen zugestimmt.

Präambel

Der Stadtjugendring Fürth des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R. (SJR) ist der Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften auf der Ebene der Stadt Fürth.

Der SJR ist eine rechtlich unselbständige Gliederung des BJR, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten selbst und erfüllt die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings im Bereich der Stadt Fürth.

Die finanzielle Förderung der Fürther Jugendarbeit ist eine wesentliche Aufgabe des Stadtjugendrings Fürths. Mit den Förderrichtlinien wird beschrieben, in welchen Bereichen die Mittel eingesetzt werden, die die Stadt Fürth dem Stadtjugendring für Zuschüsse an Träger der Jugendarbeit zur Verfügung stellt.

Jugendarbeit ist einem ständigen Wandel unterworfen, der sich auch in der Förderung auswirken sollte, deshalb müssen auch Förderrichtlinien neueren Entwicklungen in der Jugendarbeit Rechnung tragen.

Für alle Förderbereiche gelten die Grundsätze der verbandlichen Jugendarbeit (Partizipation, Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Demokratie, Gender Mainstream, Ökologie, Inklusion, etc.). Entsprechend ist bei der Planung aller durch diese Richtlinien geförderten Projekte zu berücksichtigen, dass alle Projekte offen für junge Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Sprache, Handicap, sozioökonomischem Hintergrund, Religion, (politischer) Anschauung oder sexueller Identität sind, und die Sichtweisen beider Geschlechter sowie ökologische Aspekte beachtet werden.

Ziele und Grundsätze der Förderung

Die Stadt Fürth fördert die Jugendarbeit der Jugendverbände im Stadtjugendring Fürth auf der Grundlage der Zielsetzungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) und des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG).

Die Jugendhilfe soll insbesondere

"... junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, ... dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinderfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen." (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 4).

Aufgabe der Jugendarbeit und damit auch der Jugendverbände ist es,

"... jungen Menschen (...) die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen." (§ 11 Abs. 1).

Die Jugendverbände als Träger und Vermittler demokratischer Werte übernehmen eine Hauptrolle bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

Das SGB VIII legt deshalb auch fest, dass die *„eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen (...) unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern..."* ist. (§12 Abs. 1).

Mit der Förderung sollen die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in die Lage versetzt werden, ihren Auftrag der Bildung und Erziehung junger Menschen zu realisieren.

Die Verpflichtung der Stadt Fürth, die Tätigkeit der Fürther Jugendverbände anzuregen und zu fördern, ergibt sich aus § 74 SGB VIII

"Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen." (§ 74 Abs. 6).

Die Förderung soll Jugendverbänden auch Planungssicherheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Der Stadtrat beschließt in Verbindung mit dem Ausschuss für Jugend und Jugendangelegenheiten die Förderrichtlinien und die erforderlichen Haushaltsmittel.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen soll regelmäßig überprüft werden, ob die Förderhöhen den allgemeinen Kostensteigerungen angepasst werden können.

Antragsformulare

Antragsformulare für die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten finden sich auf der Homepage des Stadtjugendrings Fürth:

<http://www.sjr-fuerth.de/service/zuschuesse/>

Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der von der Stadt Fürth bereitgestellten Haushaltsmittel zur Förderung der freien Jugendarbeit gewährt der SJR Zuschüsse entsprechend diesen Richtlinien.

Antragsberechtigt sind

die im SJR Fürth zusammen geschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und Vereine auf Stadtebene und deren Untergliederungen, die eine Vereinbarung mit der Stadt Fürth nach § 72a Abs. 4 getroffen haben.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind

- Die Abgabe der Verbandsmeldung bis spätestens 31. März des Folgejahres
- Die Abgabe des schriftlichen Jahresberichtes bis spätestens 31. März des Folgejahres
- Die Bereitschaft, der im SJR Fürth zusammen geschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und Vereine auf Stadtebene und deren Untergliederungen, die die Aufgaben des SJR mittragen und unterstützen, sowie sich regelmäßig an Veranstaltungen und Vollversammlungen beteiligen.
- Bei internationalen Jugendbegegnungen und Freizeitmaßnahmen sowie Projektarbeit muss die Leitung der Maßnahme im Besitz einer gültigen JugendleiterInnen-Card (Juleica) oder ein Hauptamtlicher mit pädagogischer Ausbildung sein.
- Die Hälfte der begleitenden Jugendleiter_innen muss im Besitz einer aktuell gültigen Jugendleiter_innen-Card (Juleica) oder ein Hauptamtlicher mit pädagogischer Ausbildung sein.
Für diesen Passus gilt eine Übergangsfrist bis 2017.
Ab 2017 muss mindestens die Hälfte der begleitenden Jugendleiter_innen im Besitz einer aktuell gültigen Jugendleiter_innen-Card (Juleica) sein, sonst können die Anträge nicht mehr bewilligt werden.

Wichtige Hinweise

- Vorrangig auszuschöpfen sind Mittel von höheren Ebenen wie zum Beispiel Bezirksjugendring Mittelfranken, Bayerischer Jugendring, o. ä.
- Förderungen von Dritten und **Eigenmittel** sind im Antrag anzugeben.
- Anträge mit einer Fördersumme unter 20,00 Euro werden nicht ausgezahlt.
Davon ausgenommen sind Anträge unter Punkt 5 der Förderrichtlinien.
- Bei der Förderung werden nur Teilnehmende aus Fürth berücksichtigt.
Ausnahmsweise können bei Freizeitmaßnahmen bis zu 4 Teilnehmende aus dem Landkreis Fürth in gleicher Höhe bezuschusst werden.
- Hauptberufliche sowie ehrenamtliche Jugendleiter_innen ohne Juleica werden in einfacher Höhe gefördert. Ehrenamtliche Juleica-Inhaber_innen werden in doppelter Höhe gefördert.
- Falls mehr Anträge eingehen als Fördermittel zu Verfügung stehen, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.
- Der Maßnahmeträger ist verantwortlich und zuständig für die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses und zur Vorlage des Verwendungsnachweises nach Aufforderung.
Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.
- Zuschüsse werden nur auf termingerecht gestellte Anträge hin gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Übersicht über die Fördermöglichkeiten

	Internationale Jugendbegegnung	Freizeit	Geschwisterermäßigung	Aus- und Fortbildung	Teilnahme an Fortbildungen für JL
Verbandsmeldung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Jahresbericht	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Dauer mind.	3 Tage - Inland 1 Tag (6 Std.)	2 Tage		1 Tag - (6 Std.)	
Dauer max.					
Alter mind.	ab 6 Jahre	ab 6 Jahre	ab 6 Jahre	mind. 15	mind. 15
Alter max.	27 Jahre	27 Jahre	27 Jahre		
Anzahl TN	mind. 5	mind. 5 + LK		mind. 5	
Wohnsitz	Fürth Fürth	Fürth	Fürth	Fürth	Fürth
Juleica	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Eine Betreuungsperson	pro angefangene 4 TN	pro angefangene 6 4 TN			
Programm	Ja			Ja	
Zuschusshöhe	5,00 € bis 8,00 €	mind. 2,00 €	2,00 €	50% max. 500,00 €	50% der Selbstkosten, max. 25,00 € pro Person
Vorantrag	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Fristen	3 Monate vorher Ausschreibung Zielsetzung Programm Kosten- + Finanzierungsplan				
Zuschussantrag	bis 8 Wochen nach der Maßnahme spätestens bis 31.10.: Verwendungsnachweis: - Tats. Programm - Bestätigung - TN-Liste (dt.) - Kostennachweis (Belege) - Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben)	bis 8 Wochen nach der Maßnahme spätestens bis 31.10.: Verwendungsnachweis: - Ausschreibung - TN-Liste - Kostennachweis (Belege) - Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben)	bis 8 Wochen nach der Maßnahme spätestens bis 31.10.:	bis 8 Wochen nach der Maßnahme spätestens bis 31.10.: Verwendungsnachweis: - Ausschreibung - TN-Liste - Programm - Kosten- und Finanzierungsplan - Kostennachweis (Belege)	bis 8 Wochen nach Abschluss der Aus- + Fortbildung. bis 31.10. Verwendungsnachweis: - Teilnahmebestätigung des Trägers - Nachweis der Fahrtkosten

Übersicht über die Fördermöglichkeiten

	Renovierung und Ausstattung	Miete	Projektarbeit	Anschaffungszuschuss
Verbandsmeldung	Ja	Ja	Ja	Ja
Jahresbericht	Ja	Ja	Ja	Ja
Dauer mind.			1 Tag - 1 Monat	
Dauer max.			1 Jahr	
Alter mind.				
Alter max.				
Anzahl TN				
Wohnsitz				
Juleica			Ja	
Eine Betreuungsperson				
Programm			Ja	
Zuschusshöhe	50% max. 500,00 €	50% max. 750,00 €	50%-70% max. 500,00 €	50%-70% max. 500,00 €
Vorantrag	Ja	Ja	Ja Nein	Nein
Fristen	bis 30.09. des Vorjahres Vor Antrag stellen - Beschreibung - Begründung - Bestandspläne - Planskizzen - Kosten- und Finanzierungsplan		3 Monate vorher - Beschreibung - Kosten- und Finanzierungsplan	
Zuschussantrag	bis 8 Wochen nach der Maßnahme, spätestens bis 31.10. Verwendungsnachweis: - Kosten- und Finanzierungsplan - Kostennachweis (Belege)	spätestens bis 31.10. Verwendungsnachweis: - Mietvertrag - Kontoauszüge	spätestens bis 31.10. Verwendungsnachweis: - Bericht - TN-Liste - Ausschreibung - Kosten- und Finanzierungsplan - Kostennachweis (Belege) - Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben)	spätestens bis 31.10. Verwendungsnachweis: - Kosten- und Finanzierungsplan - Kostennachweis (Belege)

1. Förderung internationaler Jugendbegegnungen

1.1 Ziel und Zweck der Förderung

Internationale Begegnungen und Jugendaustausch führen junge Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen zusammen. Die Begegnungen sind so zu gestalten, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung von Toleranz, Partizipation und Eigenständigkeit leisten und dazu beitragen, verantwortliches Handeln für Demokratie, Völkerverständigung und Frieden zu lernen. Die im SJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

1.2 Gegenstand der Förderung

Jugendbegegnungen zwischen Gruppen der Stadt mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften; Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung Zuschuss berechtigter Organisationen (siehe Zweck der Förderung) in der Stadt aufhalten; Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich in der Stadt aufhalten, sofern der Begegnungscharakter gewahrt bleibt (Bundeslager mit ausländischen Jugendlichen sind bezuschungsfähig).

1.3 Förderungsvoraussetzungen

- bis 31.03. des folgenden Jahres muss die Verbandsmeldung auf Vordruck sowie ein schriftlicher Jahresbericht beim SJR eingegangen sein.
- An der Maßnahme müssen mindestens 5 Kinder oder Jugendliche aus Fürth teilnehmen.
- Die Veranstaltung dauert mindestens 3 Tage (Auslandsaufenthalt).
Bei der Betreuung von ausländischen Gruppen in Fürth mindestens einen Tag (mindestens 6 Stunden).
- Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmenden in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Teilnehmenden dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und älter als 21 Jahre sein bzw. 27 Jahre bei Nachweis der Bedürftigkeit z. B. Schüler, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger
- Die Teilnehmenden der Gruppe des SJR müssen ihren Wohnsitz in Fürth haben (mit Ausnahme der Gruppenleitung)
- Pro angefangene 4 Teilnehmende kann eine Gruppenleitung bezuschusst werden.
Bei gemischten Gruppen mit weniger als 4 Teilnehmenden kann je eine weibliche und eine männliche Gruppenleitung angerechnet werden.
- Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das intensive Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
- Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung.
- Der Aufenthalt muss im Sinne der Jugendarbeit in Jugendherbergen, Jugend- und Freizeithäusern, Zeltlagern, oder vergleichbaren Einrichtungen verbracht werden. Bei begründeten Ausnahmen ist die Unterbringung in einem einfachen Hotel möglich.
- Die Gruppe muss gemeinsam untergebracht werden.

- Eine, im Verhältnis zu den Gesamtkosten, angemessene Eigenleistung ist zu erbringen. Die Eigenleistung kann durch den Träger oder die Teilnehmenden erbracht werden.
- Überwiegend touristische Maßnahmen können nicht bezuschusst werden.
- Angebote von (semi-)professionellen Anbietern oder solche Angebote ohne kontinuierliche Gruppenbezüge werden nicht bezuschusst.

1.4 Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten
- Leihgebühren (Zelte, Bus)

Die Höhe der Förderung beträgt mindestens 5,00 Euro und höchstens 8,00 Euro je Tag und Teilnehmenden. Internationale Jugendbegegnungen mit Teilnehmenden aus Partnerstädten werden höher bezuschusst.

Um auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden. Die Mehrkosten sind zu beschreiben und nachzuweisen. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Vorstandschaft entsprechend der Haushaltslage.

1.5 Verfahren

Antragstellung

Die Anträge sind auf dem Formblatt des SJR in der Regel 3 Monate vor Durchführung der Maßnahme einzureichen, um mögliche Abschlagszahlungen (Fahrtkostenzuschuss) abzurufen.

Den Anträgen ist beizufügen:

- Ausschreibung
- Zielsetzung und Programm (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf)
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Bewilligung

Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Vorstand des SJR rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme (fristgerechte Antragstellung vorausgesetzt).

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Er muss folgende Unterlagen enthalten:

- tatsächliches Programm
- Bestätigung der besuchten Organisation/Jugendgruppe
- Teilnehmendenliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift, deutsche Teilnehmende)
- Als Teilnahmenachweis von der ausländischen Gruppe ist eine Bestätigung des/der Verantwortlichen vor Ort vorzulegen.
- Kostennachweis mit Belegen (Kopien)
- Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben)

2. Förderung von Freizeitmaßnahmen

2.1 Ziel und Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmenden ein länger zusammenhängendes gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit ermöglichen sowie soziale Erfahrungen vertiefen und gemeinsame Erlebnisse mit Bildungseffekten generieren und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

Freizeitmaßnahmen werden von den Jugendverbänden als pädagogisch geleitetes und betreutes Angebot durchgeführt. Sie knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung, Selbstorganisation sowie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2.2 Gegenstand der Förderung

Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen. Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

- bis 31.03. des folgenden Jahres muss die **Verbandsmeldung** auf Vordruck sowie ein schriftlicher **Jahresbericht** beim SJR eingegangen sein.
- An der Maßnahme müssen mindestens **5 4** Kinder oder Jugendliche teilnehmen. Es werden nur Teilnehmende aus der Stadt Fürth bezuschusst.
- Bis zu 4 Teilnehmende aus dem Landkreis Fürth können bezuschusst werden. (Der KJR Fürth verfährt entsprechend.)
- Die Maßnahme muss mindestens 2 volle Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10:00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17:00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- Die Teilnehmenden dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und älter als 21 Jahre sein bzw. 27 Jahre bei Nachweis der Bedürftigkeit z. B. Schüler, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger
- Pro angefangene **6 4** Teilnehmende kann eine Gruppenleitung bezuschusst werden. Bei gemischten Gruppen mit weniger als **6 4** Teilnehmenden kann je eine weibliche und eine männliche Gruppenleitung angerechnet werden.
- Die Teilnehmenden müssen an der gesamten Maßnahme teilgenommen haben.
- Der Aufenthalt muss im Sinne der Jugendarbeit in Jugendherbergen, Jugend- und Freizeitheimen, Zeltlagern, oder vergleichbaren Einrichtungen verbracht werden.
- Eine, im Verhältnis zu den Gesamtkosten, angemessene Eigenleistung ist zu erbringen. Die Eigenleistung kann durch den Träger oder die Teilnehmenden erbracht werden.
- Überwiegend touristische Maßnahmen werden nicht bezuschusst.
- Nicht bezuschusst werden außerdem Maßnahmen, welche einseitig verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben. Hierunter sind beispielhaft zu verstehen: Exerzitien, Turniere/Wettkämpfe, Trainingslager, Proben und Auftritte von Chören und Orchestern
- Angebote von (semi-)professionellen Anbietern oder solche Angebote ohne kontinuierliche Gruppenbezüge werden nicht bezuschusst.

2.4 Umfang der Förderung

Der Zuschuss für Freizeitmaßnahmen beträgt pro Tag und Teilnehmenden mindestens 2,00 Euro. Sollte es im Rahmen des Haushaltsplanes möglich sein, kann der Zuschuss durch Beschluss der Vorstandschaft des SJR erhöht werden.

Um auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu ~~50%~~ 70% zusätzlich gefördert werden. Die Mehrkosten sind zu beschreiben und nachzuweisen. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Vorstandschaft entsprechend der Haushaltslage.

2.6 Verfahren

Die Anträge sind 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Einreichungen nach dem 30. September werden im Folgejahr berücksichtigt.

- Zuschussantrag mit Unterschrift und Stempel
- Originalteilnehmenden-Liste,
- Ausschreibung bzw. Einladung

Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Er muss folgende Unterlagen enthalten:
- Kostennachweis mit Belegen (Kopien)
- Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben)

3. Förderung eines Geschwisterzuschusses bei Freizeiten

3.1 Zweck der Förderung

Im Rahmen der Maßnahmen gegen soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen unterstützt diese Förderrichtlinie die Verbände und Initiativen.

3.2 Umfang der Förderung

Gefördert werden reduzierte Teilnehmendenbeiträge für Geschwisterkinder für Freizeitmaßnahmen gemäß Richtlinie 2 (Förderung von Freizeitmaßnahmen).

- Die Förderung beträgt bis zu 2,00 Euro pro Geschwisterkind pro Tag

Es wird maximal der Zuschuss gewährt, der auch den teilnehmenden Geschwisterkindern laut Ausschreibung gewährt wird.

3.3 Verfahren

Zuschussanträge müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht sein.

Antragsunterlagen:

- Zuschussantrag
- Teilnehmendenliste
- Ausschreibung der Maßnahme

Bei gleichzeitiger Antragstellung nach Richtlinie 2 sind die Ausschreibung und die Teilnehmendenliste nicht doppelt einzureichen.

4. Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter_innen

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse (BJR, BezJR, Landesverbände) noch ein Fehlbetrag entstanden ist.
Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

4.1 Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von Mitarbeiter_innen-Bildungsmaßnahmen ist es, die Fürther Jugendorganisationen zu unterstützen, ihre derzeitigen und möglichen Mitarbeiter_innen auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden, um dadurch die Qualität ihrer Jugendarbeit zu verbessern.

4.2 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die eindeutig Aus- und Fortbildungscharakter haben.
Förderfähige Kosten sind in den Richtlinien des Bayerischen Jugendrings definiert.

4.3 Förderungsvoraussetzungen

- Die Inhalte der förderungsfähigen Maßnahmen sollen geeignet sein, die Mitarbeiter_innen in einem umfassenden und allgemeinen Sinn auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.
- Die Maßnahme muss mindestens einen Tag (wenigstens 6 Arbeitsstunden, 1 Stunde zu 60 Minuten) dauern.
- bei mehrtägigen Maßnahmen, muss die Mindestarbeitszeit 6 Stunden je Tag betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
- Abendseminare mit in sich geschlossenem Programm können gefördert werden, wenn mindestens 4 Abende innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten angeboten werden und es sich um einen festen Teilnehmerkreis handelt. Die Arbeitszeit je Abend muss mindestens 3 Stunden betragen.
- Das Mindestalter der Teilnehmenden ist 15 Jahre und sie müssen in einer Jugendgruppe im Stadtgebiet Fürth tätig sein.
- Es werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmenden gefördert.
- Die Maßnahme muss öffentlich ausgeschrieben werden und sollte auch für Nichtmitglieder zugänglich sein.
- Teilnahmepflicht an der gesamten Maßnahme.

4.4 Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Honorare (bis zu einem Höchstsatz von 200,00 Euro pro Tag/Referent)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien, Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

Um auch Jugendleiter_innen mit Behinderung eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden. Die Mehrkosten sind zu beschreiben und nachzuweisen.

Gefördert werden können bis zu 50 % der entstehenden Kosten.
Die jährliche Obergrenze pro Verband beträgt 500,00 Euro.

4.5 Verfahren

Falls beim BJR und/oder beim BezJR ein Zuschussantrag gestellt wurde, wird nach Eingang des BJR/ (BezJR)-Bescheides beim SJR Fürth über den Zuschussantrag entschieden.

5. Förderung der Teilnahme an Fortbildungen für Jugendleiter_innen (individuelle Förderung)

5.1. Zweck der Förderung

Die Teilnahme an einer überfachlichen Jugendleiterausbildung soll die Teilnehmenden in die Lage versetzen, sich aus- und fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu verbessern. Hierdurch soll das Engagement der ehrenamtlichen Jugendleiter_innen gefördert werden, zusätzliche und verbandsübergreifende Angebote der Aus- und Fortbildung wahrzunehmen.

5.2 Förderungsvoraussetzungen

Zu Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter_innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter_innen, die zur Folgeausstellung der Juleica berechtigen. Ferner wird die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des SJR gefördert. Die Teilnahme an Jugendleiterausbildungen die der SJR als Maßnahme bezuschusst oder als eigene Maßnahme durchführt, ist von der Förderung ausgeschlossen, da sonst Doppelbezuschussung (Durchführung und Teilnahme) erfolgen würde.

5.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendleiter_innen der Mitgliedsorganisationen des SJR, die im Besitz einer gültigen Juleica sind.

5.4 Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind Fahrtkosten und Teilnahmegebühren.
Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Selbstkosten, max. 25,00 Euro pro Person.

5.5 Verfahren

Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt, spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Aus- und Fortbildung. Beizufügen sind eine Teilnahmebestätigung des Trägers sowie ein Nachweis der Fahrtkosten.

6. Förderung der Ausstattung und Renovierung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

6.1 Zweck der Förderung

Die im SJR zusammen geschlossenen Verbände und Vereine sollen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einen zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen.

6.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten zu diesem Zweck.

6.3 Förderungsvoraussetzungen

- **Förderobjekt**

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Vorhaben kommunaler Gebietskörperschaften können nicht anerkannt werden.

- **Zweckbindung**

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

- **Mindestbetrag**

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die zuschussfähigen Kosten mindestens 50,00 € betragen.

- **Zweckbindungszeit**

Soweit im Einzelfall durch Beschluss der Vollversammlung nichts anderes bestimmt wird, übernimmt der Zuschussempfänger mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung zu nutzen.

6.4 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt 50% der förderungsfähigen Kosten, jedoch je Verband und Jahr höchstens 500,00 Euro.

Förderungsfähig sind die Aufwendungen zum Bau und zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, die Ausstattung mit Mobiliar, Bodenbeläge, sanitäre und elektrische Anlagen und weitere notwendige Installationen.

6.5 Verfahren

Der Vorantrag ist bis 30. September des Vorjahres mit folgendem Inhalt zu stellen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme
- Bestätigung der baurechtlichen Zulässigkeit
- Bestandspläne und Planskizzen
- Kosten- und Finanzierungsplan

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der dem SJR zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht anders bestimmt, innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen.

7. Mietzuschüsse für Jugendräume

7.1 Zweck der Förderung

Die im SJR zusammen geschlossenen Verbände und Vereine können einen Mietzuschuss für die Nutzung nicht eigener Jugendräume beantragen, soweit keine Räume von ihrem Erwachsenen-verband, dem SJR oder der Stadt Fürth zur Verfügung gestellt werden können.

7.2 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt 50 % der förderungsfähigen Kosten, je Verband und Jahr höchstens 750,00 Euro.

7.3 Verfahren:

bis 31. Oktober kann der Zuschussantrag für Miete gestellt werden mit folgenden Unterlagen in Kopie:

- Mietvertrag
- Kontoauszüge

8. Förderung der (Corona-)Projektarbeit

8.1 Zweck der Förderung

Durch die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglicht werden, um sowohl Projekt- als auch Zielgruppen orientiert, spezielle Formen der Jugendarbeit mit festgelegten Inhalten, aufzugreifen und zu erproben.

8.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden für die Dauer von mindestens 3 Monaten, höchstens 24 Monate:

- einmalige oder zeitlich begrenzte längerfristige Aktivitäten mit Projektcharakter
- Maßnahmen die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen

Gefördert werden für die Dauer von mindestens einem Tag, höchstens 24 Monate:

- besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können
- **Maßnahmen die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen**
- **besondere Initiativen und Aktivitäten zur Sondersituation Corona-Pandemie**

Zum Beispiel:

- **Tagesveranstaltungen**
- Behindertenarbeit
- Arbeit mit jugendlichen Aus- und Übersiedlern
- Mädchen- und Frauenarbeit
- Jungen- und Männerarbeit
- Suchtprävention
- Offene Jugendarbeit (Aufbau von Jugendtreffs, Stadtteilarbeit)
- Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Techniken, Gemeinde)
- Medienpädagogische Projekte
- Projekte mit Kleinkindern
- **Kommunikation während der Corona-Pandemie (z.B. Briefe, Pakete, Online-Kommunikation etc.)**
- **Vorbereitende Initiativen und Aktivitäten (die bis zum 17.3.2020 bereits stattgefunden haben bzw. getätigt wurden) zu Maßnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Veranstaltungsverbote im Kontext der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten**
- **Sonderausgaben „Corona“ (z.B. Hygieneartikel, Schutzmaßnahmen, Stornogebühren etc.)**

8.3 Förderungsvoraussetzungen

Bis 31.03. des folgenden Jahres muss die Verbandsmeldung auf Vordruck sowie ein schriftlicher Jahresbericht beim SJR eingegangen sein.

Dem Projekt muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen die mindestens folgendes enthält:

Zuschussrichtlinien – Corona-Sonderversion

Stadtjugendring Fürth K.d.ö.R.

- Begründung
- Form der Beteiligung junger Menschen
- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf
- Fachliche Begleitung/Leitung

Nicht gefördert werden

- Projekte und Aktivitäten die bereits aus anderen Mitteln der Stadt gefördert werden oder gefördert werden können
- Die laufende Gruppen- und Verbandsarbeit

8.4 Art und Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

- Honorare (dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterial (für Online-Kommunikation auch Soft- und Hardware), Druckkosten, Portokosten
- Nebenkosten die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen wie z.B. Versicherungen
- Sonderausgaben „Corona“ (z.B. Hygieneartikel, Schutzmaßnahmen, Stornogebühren etc.)

Die Kosten sind mit Belegen in Kopie nachzuweisen.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, je Verband und Jahr höchstens 500,00 Euro.

Je nach Haushaltslage kann sich der Zuschuss auf 70 % erhöhen.

Es kann ein Projekt pro Verband im Jahr gefördert werden.

8.5. Verfahren

Antragstellung

Eine formlose Voranmeldung ist mindestens 3 Monate vor Projektbeginn mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung und Ablaufplan des Projekts
- Vorkalkulation (Kosten- und Finanzierungsplan)

Bewilligung

Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Voranmeldung des Zuschussantrags.

Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid in dem die Fördersumme beziffert wird.

Verwendungsnachweis

Spätestens bis 30.10. kann der Zuschussantrag gestellt werden.

Die Endabrechnung Dieser muss je nach Förderungsgegenstand folgende Unterlagen enthalten:

- Bericht und Dokumentation über den Ablauf des Projektes
- ggfls. Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Presseberichte
- ggfls. Teilnehmenden-Liste (Name, Anschrift, Alter und Unterschrift)
- Kostennachweis mit Belegen (Kopien, Beleglisten o.ä.)
- Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben)

9. Anschaffungszuschuss (Förderung von Geräten und Materialien)

9.1 Zweck der Förderung

Die im SJR zusammen geschlossenen Verbände und Vereine sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

9.2 Gegenstand der Förderung

- Fachliteratur für Kinder- und Jugendarbeit
- Bastelmaterial und Werkzeug
- Kleinsportgeräte (Bälle, Tischtennisplatten...)
- Jugendverbände die dem Forum des Fürther Sports angeschlossen sind erhalten hierfür keinen Zuschuss.
- Technische Mittler (Projektoren, Verstärker...)
Ein vom SJR bezuschusstes Gerät ist frühestens nach 5 Jahren wieder bezuschussbar
- Spielmaterial
- Kleine Musikinstrumente und Liederhefte
- Zelte und Zubehör
- Leihgebühren

9.3 Förderungsvoraussetzungen

Bis 31.03. des folgenden Jahres muss die Verbandsmeldung auf Vordruck sowie ein schriftlicher Jahresbericht beim SJR eingegangen sein.

- **Zusicherung**

Der Antragsteller sichert zu, dass die beschafften und geförderten Geräte und Materialien in seinen Besitz übergehen und für den Zweck der Jugendarbeit genutzt werden.

- **Zweckbindung**

Kommerziell genutzte Geräte und Materialien werden nicht gefördert.

- **Zweckbindungszeit**

Der Zuschussempfänger übernimmt die Verpflichtung, die geförderten Geräte mind. 5 Jahre zu nutzen. Dienen die Beschaffungen anderen Zwecken als der Jugendarbeit muss der Förderbetrag an den SJR zurückerstattet werden.

9.4 Art und Umfang der Förderung

- Die Zuwendung beträgt 50 % der förderungsfähigen Kosten, ~~je Verband und Jahr höchstens 500,00 Euro.~~
- Je nach Haushaltslage kann sich der Zuschuss auf 70 % erhöhen.

9.5 Verfahren:

Spätestens bis 30.10. kann der Zuschussantrag gestellt werden.

Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Belege in Kopie beizufügen.

Bei den Belegen muss der Verein/Verband als Adressat eingetragen sein. Falls das nicht möglich ist, sind die Belege mit dem Vereinsstempel abzustempeln.

**Zusätzliche Hinweise (Ergänzungen) zum Zuschussverfahren
(beschlossen auf der Herbstvollversammlung am 17.11.2017) :**

Seite 6: **Wichtige Hinweise**

- Förderungen von Dritten sind im Antrag anzugeben. **Eigenmittel** können angegeben werden.
- Der Maßnahmeträger ist verantwortlich und zuständig für die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses und zur Vorlage des Verwendungsnachweises nach Aufforderung (**Kassenbücher und Belege sind 5 Jahre aufzubewahren**).
Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.
- Dem Antragssteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch **Bescheid** des Stadtjugendrings mitgeteilt. Einspruch gegen den Bescheid kann beim Vorstand des Stadtjugendrings innerhalb einer Frist von 4 Wochen eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen.
- Der Antrag für Freizeitmaßnahmen wird künftig durch einen Finanzierungsplan bzw. Verwendungsnachweis ergänzt.

Seite 7: **Übersicht über die Fördermöglichkeiten**

	Internationale Jugendbegegnung	Freizeit	Aus- und Fortbildung	Teilnahme an Fortbildungen für JL
Zuschussantrag	bis 8 Wochen nach der Maßnahme spätestens bis 31.10.: Verwendungsnachweis: - Tats. Programm - Bestätigung - TN-Liste (dt.) - Kostennachweis (Belege in Kopie) - Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben)	bis 8 Wochen nach der Maßnahme spätestens bis 31.10.: Verwendungsnachweis: - Ausschreibung - TN-Liste - Kosten- und Finanzierungsplan - Kostennachweis (Belege in Kopie) - Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben)	bis 8 Wochen nach der Maßnahme spätestens bis 31.10.: Verwendungsnachweis: - Ausschreibung - TN-Liste - Programm - Kostennachweis (Belege in Kopie) - Kosten- und Finanzierungsplan	bis 8 Wochen nach Abschluss der Aus- + Fortbildung. bis 31.10. Verwendungsnachweis: - Teilnahmebestätigung des Trägers - Nachweis der Fahrtkosten

	Renovierung und Ausstattung	Miete	Projektarbeit	Anschaffungszuschuss
Zuschussantrag	bis 8 Wochen nach der Maßnahme, spätestens bis 31.10. Verwendungsnachweis: - Kosten- und Finanzierungsplan - Kostennachweis (Belege in Kopie)	spätestens bis 31.10. Verwendungsnachweis: - Mietvertrag - Kontoauszüge	spätestens bis 31.10. Verwendungsnachweis: - Bericht - TN-Liste - Ausschreibung - Kosten- und Finanzierungsplan - Kostennachweis (Belege in Kopie) - Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben)	spätestens bis 31.10. Verwendungsnachweis: - Kosten- und Finanzierungsplan - Kostennachweis (Belege in Kopie)